

Amtsblatt für die Stadt Göttingen

24. Jahrgang	Göttingen, 03.05.2023	Nr. 11
--------------	-----------------------	---------------

Nr.	Bekanntmachung	Seite
21.	Kommunale Richtlinie zur Vergabe von Mitteln aus dem Sanierungsfonds für das Städtebauförderungsgebiet „Nördliche Innenstadt“	50
22.	Kommunale Richtlinie zur Vergabe von Mitteln aus dem Sanierungsfonds für das Städtebauförderungsgebiet „Grüne Mitte Ebertal“	53
23.	Richtlinie zur Unterstützung von Menschen, die sich aufgrund der Energiepreissteigerungen in finanzieller Notlage befinden und denen deshalb Gas-, Fernwärme- oder Stromsperren drohen (Göttinger Hilfsfonds)	56
24.	Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windenergie" – Aufstellungsbeschluss	58

24.

**SACHLICHER TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN "WINDENERGIE"
– AUFSTELLUNGSBESCHLUSS**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Göttingen hat in seiner Sitzung am 12.12.2022 die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans "Windenergie" beschlossen.

1. Für das Stadtgebiet Göttingen wird ein sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ gemäß § 5 Abs. 2b BauGB aufgestellt. Der Geltungsbereich umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Göttingen entsprechend des beiliegenden Übersichtsplans. Als Maßgabe für den einzuhaltenden Abstand zu den Siedlungsflächen werden 600 m (sog. „Grundvariante“) angesetzt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die für dieses Verfahren notwendigen Schritte einzuleiten und die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die nach § 6 EEG 2021 (Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2021) eröffnete Möglichkeit zur Abschöpfung von Erträgen aus der Energiegewinnung zu nutzen.
4. Die Oberbürgermeisterin wird gebeten, mit den Stadtwerken Gespräche mit dem Ziel zu führen, dass sich die Stadtwerke umgehend aktiv um die Pachtung resp. den Erwerb der Flächen für Windenergieanlagen im Stadtgebiet erwerben. Dem Bauausschuss wird hierüber regelmäßig Bericht erstellt.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, geeignete Modelle zur Finanzierung von Windkraftanlagen unter Bürger*innenbeteiligung zu evaluieren und vorzustellen, dabei insbesondere die Möglichkeiten der Bürgerenergiegesellschaften nach § 3 Nr. 15 EEG (ab 01.01.2023) zu berücksichtigen.

Begründung:

Die Stadt Göttingen hat sich mit dem Ratsbeschluss vom 17.12.2021 verpflichtet, die Klimaneutralität bis 2030 anzustreben und alle dafür erforderlichen Schritte im städtischen Wirkungskreis zu initiieren. Hierzu gehört auch die Versorgung mit Strom aus erneuerbaren Quellen. Ziel des Klimaplanes ist die „vollständige Versorgung mit lokalen bzw. regionalen erneuerbaren Energien in Göttingen“.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist es erforderlich, auch Flächen im Außenbereich in Anspruch zu nehmen und diese auf ihre Eignung für verschiedene Formen der Energiegewinnung – Photovoltaik (PV), Solarwärme, Windenergie, Biogas, Geothermie – abzuprüfen. Geeignete Flächen sind in dem Umfang, der für die Erreichung der Ziele benötigt wird, für die Energieerzeugung zu nutzen. Die Prüfung, Planung und Umsetzung soll schnell und möglichst verträglich erfolgen. Die gewählten Maßnahmen sollen dazu beitragen, die Auswirkungen der Klimakrise aktiv zu verlangsamen und Göttingen möglichst schnell und unabhängig mit Energie aus erneuerbaren Quellen versorgen zu können.

Um den Ausbau voranzutreiben, hat der Bund ein umfangreiches Gesetzespaket verabschiedet. Dieses legt insb. für den Ausbau der Windenergie ambitionierte Ziele fest. Diese sind auf Ebene der Bundesländer verbindlich festgelegt und legen für Niedersachsen folgende Flächenziele (sog. Flächenbeitragswert) fest: die Ausweisung von 1,7 % der Landesfläche als sogenannte „Windenergiegebiete“ bis 31.12.2027 als Zwischenziel sowie von 2,2 % der Landesfläche bis 31.12.2032 als Schlussziel. Die Erfüllung dieser Flächenziele wird in Niedersachsen durch ein Landesgesetz voraussichtlich auf die Träger der Regionalplanung übertragen. Diese sind verpflichtet, bis Ende 2027 bzw. 2032 Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen in entsprechendem Umfang als Windenergiegebiete auszuweisen.

Da die Stadt Göttingen gemäß § 16 Abs. 2 NkomVG den kreisfreien Städten gleichgestellt ist, fällt diese Aufgabe in ihre kommunale Zuständigkeit. Die Planung soll – in Abstimmung mit den vorgesetzten Behörden ArL (Amt für regionale Landesentwicklung und MU (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz) – auf Ebene des Flächennutzungsplans erfolgen, da die Stadt Göttingen von der Regelung des § 5 (2) NROG, wonach „kreisfreie Städte von der Aufstellung eines Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) absehen“ können, Gebrauch gemacht und auf die Aufstellung eines RROP verzichtet hat.

Nach aktueller Rechtslage wird die Stadt Göttingen voraussichtlich rund 2 % ihrer Fläche als Windenergiegebiete ausweisen müssen, abschließende Vorgaben durch das Land Niedersachsen stehen noch aus. Über die Mindestwerte hinaus können weitere Flächen ausgewiesen werden. Die Stadt Göttingen befürwortet die Ausbauoffensive des Bundes und sieht sich auch ihrem eigenen Ziel der Klimaneutralität verpflichtet. Die Entwicklung von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen soll so gesteuert werden, dass die Belange des Klimaschutzes, des Landschaftsschutzes, der Land- und Forstwirtschaft sowie die Sicherung der Energieversorgung miteinander in Einklang gebracht werden.

Rechtslage

Nach der derzeit noch gültigen Rechtslage sind in Göttingen Windenergieanlagen als privilegierte Anlagen im Außenbereich entsprechend § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im gesamten Stadtgebiet – nach Prüfung des Einzelfalls – zulässig. Entgegen steht die Landschaftsschutzgebietsverordnung „Leinetal“ mit einem grundsätzlichen Bauverbot, von der gegebenenfalls eine Befreiung oder Entlassung aus dem Landschaftsschutz erfolgen muss. Versuche in der Vergangenheit, eine Änderung des Flächennutzungsplans bzw. des Landschaftsschutzgebietes mit dem Ziel der Darstellung von Vorranggebietsflächen für die Windenergienutzung unter gleichzeitigem Ausschluss dieser Anlagen im übrigen Stadtgebiet herbeizuführen, scheiterten. In 2014 wurde die Weiterführung des Verfahrens eingestellt, was den oben beschriebenen, derzeitigen Beurteilungsstand für die allgemeine Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Stadtgebiet zur Folge hat.

Mit den Gesetzesänderungen des Bundes – bekannt unter dem Titel „Wind-an-Land-Gesetz“ (Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergie an Land vom 28. Juli 2022) ändern sich die rechtlichen Voraussetzungen grundlegend. Ab dem 01.02.2023 wird es keine rechtliche Möglichkeit mehr geben, ein Bauverbot für Windenergieanlagen im Landschaftsschutzgebiet zu begründen (Viertes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes; in Kraft tretend am 01. Februar 2023; § 26 Abs. 3 BNatSchG). Damit wird ab diesem Zeitpunkt der Bau von Windenergieanlagen im planerischen Außenbereich zulässig. Eine planungsrechtliche Steuerung durch die Kommune ist dann nur noch möglich, wenn es eine rechtsgültige Planung gibt, die Flächenausweisungen für Windenergieanlagen in einem dem Flächenziel entsprechenden Umfang enthält oder ein Aufstellungsbeschluss zur Sicherung dieser Flächen durch Regional- oder Bauleitplanung vorliegt.

Anders als bei der geänderten Rechtslage für die Windenergie, werden die weiteren erneuerbaren Energiequellen (PV, Biogas und Geothermie) auch weiterhin keine privilegierten Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Absatz 1 BauGB sein. Für die Errichtung solcher Anlagen bedarf es hier weiterhin der Planrechtschaffung durch die Bauleitplanung, d.h. Aufstellung eines Bebauungsplans sowie FNP-Änderung. Auch bei diesen Energieträgern ist eine kontinuierliche Steigerung der Nachfrage nach geeigneten Flächen, entsprechend der sich ändernden Marktsituation, festzustellen.

Geplantes Vorgehen

Es ist ein Vorgehen in drei Schritten vorgesehen, die tlw. parallel erfolgen werden. Diese werden nachstehend aufgelistet und im Folgenden näher erläutert.

Als planerische Grundlage des Teil-FNP wird ein Erneuerbare-Energien-Konzept (als „Konzeptstudie“ eine Maßnahme des Klimaplan 2030) erarbeitet. In diesem Konzept wird die strategische Ausrichtung der Stadt Göttingen in Bezug auf alle erneuerbaren Energiequellen und die hierfür zu nutzenden Flächen entwickelt und festgelegt.

Parallel zur Fertigstellung des Konzepts werden dessen flächenrelevante Ziele und Inhalte in den Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ als formelles Planungsinstrument überführt. Die Notwendigkeit der steuernden Wirkung auf planungsrechtlicher Ebene ergibt sich u.a. aus den oben beschriebenen aktuellen Veränderungen auf bundesrechtlicher Ebene.

Parallel soll für einzelne PV-Pilotflächen im Außenbereich zeitnah durch Bebauungspläne Planrecht geschaffen werden, um möglichst schnell erste Anlagen realisieren zu können. Mit der Planung und Umsetzung der PV-Pilotflächen steigt die Stadt Göttingen in den Aufbau einer nachhaltigen Versorgung mit Energie aus erneuerbaren Quellen entsprechend der Zielvorgaben des Klimaplan 2030 ein (vgl. Vorlage FB61/2029/22 „Sicherung und Entwicklung von Außenbereichsflächen für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen“).

Das Erneuerbare-Energien-Konzept

Der geplante Ausbau der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen in dem vorgesehenen Umfang bedarf einer räumlichen und konzeptionellen Planung. Folgende Zielsetzungen sollen mit dem Konzept erfüllt werden:

- Erreichen des Ziels der Klimaneutralität bis 2030 gemäß des Klimaplan 2030,
- Erfüllung des geplanten Anteils der Stadt Göttingen am Flächenziel des Landes Niedersachsen für die Ausweisung von Windenergiestandorten
- Sicherung der Energieversorgung der Stadt Göttingen aus erneuerbaren Quellen
- inhaltliche Abarbeitung der bestehenden/ entstehenden Nutzungskonkurrenzen im Außenbereich,
- Erarbeitung der konzeptionellen Grundlage für die nachfolgende Planrechtschaffung (vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung)

Daher wird eine strategische Planung gemäß der Beschreibung im Klimaplan 2030 erarbeitet. Inhalte dieses Konzepts werden u.a. sein:

- Klärung des Energie- und Flächenbedarfs, Festlegung der Energieträger,
- Ermittlung von Potenzialflächen für die einzelnen Energieträger, Bildung eines Flächenpools, vertiefte Untersuchung der Flächen, Festlegung und Gewichtung der Entscheidungskriterien, Priorisierung der Flächen

- Vorbereitung der Aktivierung geeigneter Flächen,
- Erarbeitung möglicher Kooperations- und Betreibermodelle

Das Konzept wird somit die inhaltliche und flächenrelevante Grundlage für die Erarbeitung des Teilflächennutzungsplans und die sachliche Begründung der Darstellungen bilden. Durch den Teil-FNP wiederum werden die Flächenauswahl sowie die grundlegenden Zielsetzungen des Konzepts planungsrechtlich gesichert.

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“

Die Stadt Göttingen beabsichtigt, ihre Planungshoheit wahrzunehmen, um diese Flächennutzung in ihrem Sinne zu steuern und Fehlentwicklungen zu vermeiden. Es wird daher vorgeschlagen, von der Möglichkeit des Baugesetzbuches Gebrauch zu machen, einen sogenannten „sachlichen Teilflächennutzungsplan“ gemäß § 5 Abs. 2b BauGB für die Ausweisung von „Sonderbauflächen Windenergie“ aufzustellen. Es wird angestrebt, dieses Verfahren im Zeitraum von zwei bis drei Jahren abzuschließen.

Die rechtliche Grundlage für die einzuhaltenden Abstände insb. zu Wohnnutzung ist der Windenergieerlass Niedersachsen (Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen, rechtskräftig seit 01.07.2021). In diesem sind „Siedlungsbereichen mit Wohnnutzungen (§§ 30, 34 BauGB) sowie „Einzelhäusern/ Splittersiedlungen und Wochenend-/ Campingplatzgebieten (§ 35 BauGB)“ als „harte Tabuzonen“ festgelegt. Windenergieanlagen müssen zu diesen einen Mindestabstand von 2H, d.h. der zweifachen Anlagengesamthöhe, einhalten. Aktuelle Windenergieanlagen liegen bei max. 200 m Gesamthöhe, was demnach einen Mindestabstand von 400 m auslöst. Derzeit befindet sich der Entwurf eines Bundesgesetzes („Entwurf eines Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht“) in der parlamentarischen Abstimmung, mit welchem festgelegt werden soll, dass eine „optisch bedrängende Wirkung“ i.d.R. nicht vorliegt, wenn der Abstand einer „Windenergieanlage [...] bis zur nächstgelegenen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens 300 Meter beträgt“. Das heißt der einzuhaltende Mindestabstand könnte sich noch weiter verringern. Zusätzlich zu der optischen Beeinträchtigung müssen auch die immissionsschutzrechtlichen Abstände eingehalten werden.

Die Wahl des Abstandes zu den Siedlungsflächen hat große Auswirkungen auf die verbleibende Fläche, die potenziell als Windenergiegebiet ausgewiesen werden kann. In einer ersten Analyse der „harten Tabuzonen“ – Flächen, die für Windenergie nicht in Betracht kommen, insb. Siedlungsbereiche, Infrastruktur, Naturschutzgebiete – wurden drei Varianten in Bezug auf die angesetzten Siedlungsabstände erstellt, um die jeweils verbleibenden Windpotenzialflächen zu ermitteln:

- 400 m (= aktuelle rechtliche Mindestvorgabe): ca. 1.650 ha, entspricht ca. 14 % der Stadtfläche
- 600 m (= Mittelwert): ca. 1.000 ha, entspricht ca. 8,5 % der Stadtfläche
- 1.000 m (= üblicher Höchstwert): ca. 250 ha, entspricht ca. 2,1 % der Stadtfläche

Der Flächenbedarf der einzelnen Anlagen lässt sich aktuell nur abschätzen: bei den heutigen Anlagen kann man aufgrund der (technischen) Abstandsregeln von ca. 15 ha pro WEA ausgehen, abhängig von Topographie, Zufahrt Aufstellungsplatz etc.

Die Verwaltung schlägt vor, mit der Grundvariante 600 m in das weitere Verfahren zu gehen. Neben den „harten Tabuzonen“ können sogenannte „weiche Kriterien“ vom Planungsträger selbst festgelegt werden. Weiterhin ist es möglich, den einzuhaltenden Mindestabstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich geringer anzusetzen als den Abstand zu den Siedlungsbereichen.

Die Ermittlung geeigneter Flächen im Sinne des beschriebenen Konzepts soll durch ein Planungsbüro und weitere Gutachten (Windhöflichkeit, Landschaftsbildanalyse usw.) erarbeitet werden. Im weiteren Planungsprozess sind die harten Tabuzonen sowie die Mindestabstände festzulegen. Die verbleibenden Tabuzonen werden geprüft und abgewogen, bevor sie als verbindliche Windenergiegebiete im Flächennutzungsplan festgelegt werden sollen.

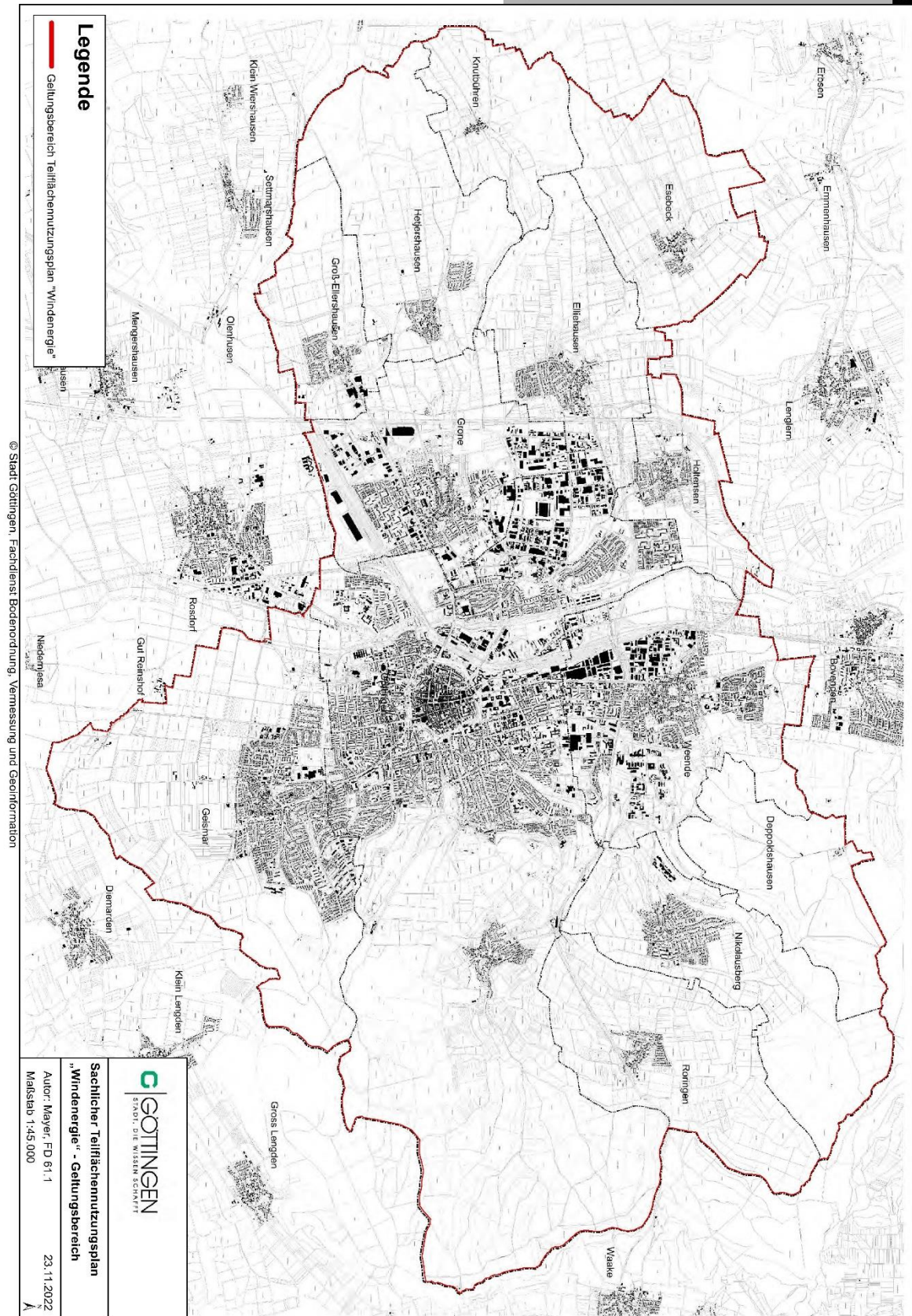
Die frühzeitige Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 BauGB gem. § 4 Abs. 1 BauGB ist vorgesehen. Um die Ortsbürgermeister*innen vorab über die aktuellen Arbeitsstände und die geplanten weiteren Schritte zu informieren, wird es frühzeitig einen Abstimmungstermin geben.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Erarbeitung des Teil-FNP wurden HH-Mittel in Höhe von jeweils 30.000 € für die Jahre 2023 und 2024 in die Verwaltungsänderungsliste aufgenommen.

Die für die Erstellung des Erneuerbare-Energie-Konzepts zur Steuerung der regenerativen Energien – welches die planerische Grundlage für den Teil-FNP bilden wird – benötigten Haushaltsmittel in Höhe von rund 100.000 Euro stehen bei Ref. 07 zur Verfügung (bislang nicht abgeflossene HH-Mittel).

Weitere Informationen zum Planverfahren finden Sie unter goe.de/fnp.



Herausgeber: Die Oberbürgermeisterin der Stadt Göttingen
 Redaktion: Referat der Oberbürgermeisterin – Öffentlichkeitsarbeit
 Herstellung: Kommunale Dienste Göttingen KAöR (KDG)
 Neues Rathaus, Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen